



## **Satzung des Ruderclubs „Möve“ 1919 Großauheim e. V.**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Ruderclub ist am 01.10.1919 gegründet. Er führt den Namen Ruderclub „Möve“ 1919 Großauheim e. V. Seine Farben sind blau-weiß.
- (2) Der Ruderclub hat seinen Sitz in Hanau, Stadtteil Großauheim. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des hessischen Ruderverbandes, des Deutschen Ruderverbandes und des Landessportbundes Hessen.
- (5) Der Ruderclub führt ein vereinseigenes Mitteilungsblatt mit dem Namen „Möve-Post“.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Ruderclub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen auf dem Gebiet des Rudersports. Diesem Zweck dienen insbesondere die dem Ruderclub gehörenden Sportgeräte, Fahrzeuge, Gebäude und Grundstücke.
- (3) Der Ruderclub ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Ruderclubs.
- (5) Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen eigenen Ausgaben, die im Rahmen der Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierbei sind die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass zu beachten.
- (6) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung im Sinne des § 23 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Ruderclub fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Arten der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder des Ruderclubs gliedern sich in ordentliche, jugendliche und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind alle aktiven Mitglieder über 18 Jahre.

(3) Jugendliche Mitglieder sind alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 21. Lebensjahr vollenden. Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen verwalten sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheiden über die ihnen zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit. Alles Weitere regelt die Jugendordnung, die von der Versammlung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen beschlossen wird.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Rudersport und insbesondere um den Ruderclub „Möve“ 1919 Großauheim e. V. besondere Verdienste erworben haben. Die Berufung zum Ehrenmitglied ist in der Ehrenordnung festgelegt.

(5) Die Mitglieder sind gemäß der Zweckbestimmung des Vereins verpflichtet, das sportliche Ansehen des Ruderclubs zu fördern, sowie die Ruderordnung, Bootshausordnung sowie alle sonstigen Anweisungen und Richtlinien, die vom Vorstand im Interesse der Zweckbestimmung des Ruderclubs gegeben werden, zu befolgen.

### **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Ruderclub „Möve“ 1919 Großauheim e. V. kann jede Person unabhängig von ihrer Herkunft, religiösen und politischen Zugehörigkeit werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung auf dem vom Verein bereitgestellten Antragsformular. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme eines Jugendlichen setzt die schriftliche Zustimmungserklärung des beziehungsweise der Erziehungsberechtigten voraus.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt ist jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung bis spätestens 01. Oktober des Jahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen.

(5) Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen seine Pflichten als Mitglied des Ruderclubs verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Ältestenrat nach Anhörung des Betroffenen, bei Minderjährigen nach Anhörung der Erziehungsberechtigten. Die Entscheidung wird dem Betroffenen schriftlich (E-Mail ist ausreichend) mitgeteilt.

(6) Ein Ausschluss erfolgt auch, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Abmahnung seinen Jahresbeitrag nicht entrichtet und länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist. Der Verlust der Mitgliedschaft wird dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorstand schriftlich (E-Mail ist ausreichend) mitgeteilt.

(7) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt ohne jegliche Abfindung, Beitragsrückzahlung oder ähnliche Vergütung.

## **§ 5 Beiträge, Umlagen**

(1) Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Zahlung von laufenden Beiträgen verpflichtet. Neue Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der laufenden Beiträge und Gebühren für die einzelnen Mitgliedsgruppen wird in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Erfolgt keine neue Regelung, so gelten die zuletzt beschlossenen Beitragssätze und Gebühren weiter. Der Ruderclub kann außerdem von allen Mitgliedern den vom Deutschen Ruderverband festgesetzten Verbandsbeitrag erheben.

(2) Der Ruderclub erhebt einen Jahresbeitrag. Die Beiträge und die Umlagen werden in der Regel im SEPA-Lastschriftverfahren zu Beginn des 2. Quartals eingezogen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages und der Umlagen Sorge zu tragen.

(3) Beim Eintritt nach erfolgtem Beitragseinzug für das laufende Geschäftsjahr ist ein anteiliger Jahresbeitrag zu entrichten.

(4) Neben den Beiträgen kann gegebenenfalls von der Mitgliederversammlung bei einem besonderen Finanzbedarf, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln gedeckt werden kann, die Zahlung von Umlagen beschlossen werden. Die Umlagen können bis zur Höhe des Fünffachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Die Umlagen dürfen ebenso wie Beiträge sowie sonstige Gewinne nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.

(5) Die aktiven Mitglieder ab dem Jahr der Vollendung des 14. Lebensjahres sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines zur Erhaltung und Pflege des Vereinseigentums und bei Vereinsveranstaltungen Arbeitsstunden zu erbringen. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Jahreshauptversammlung entscheidet über die Form und den Umfang der verpflichtenden Arbeitsstunden (maximal 15 Stunden pro Jahr) und über die Höhe des Abgeltungsbetrages pro nicht erbrachte Arbeitsstunde. Insgesamt darf der maximal mögliche jährliche Abgeltungsbeitrag das Zweifache des jeweiligen jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Erfolgt keine neue Regelung, so gilt das zuletzt Beschlossene weiter.

## **§ 6 Organe des Ruderclubs**

Die Organe des Ruderclubs sind der Vorstand, der Ältestenrat und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand zusammen.

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Personen:
  - a) Vorsitzender
  - b) stellvertretender Vorsitzender (Verwaltung)
  - c) stellvertretender Vorsitzender (Sport)
  - d) stellvertretender Vorsitzender (Finanzen)

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Pressewart
- b) Ruderwart
- c) Jugendwart (Vorsitzender der Jugendlichen und jungen Erwachsenenmitglieder)
- d) Bootswart
- e) Bootshauswart
- f) Fahrzeugwart
- g) Wirtschaftswart
- h) Vergnügungswart

(2) Dem Vorstand stehen zur Unterstützung Ausschüsse zur Seite, die je nach Bedarf gebildet werden können und die vom Vorstand berufen werden. Die Ausschüsse können zu den Beratungen des Vorstandes hinzugezogen werden.

(3) Als Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und bereits mindestens 3 Jahre Mitglied im Verein sind.

(4) Der Vorstand, außer der Jugendwart, wird alle 2 Jahre durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes in der Jahreshauptversammlung im Amt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes nach 1 b) bis d) oder des erweiterten Vorstandes nach 2 a) bis h), gleich aus welchen Gründen, während der Amtszeit aus dem Ruderclub aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Für die Zwischenzeit beruft der Vorstand einen Vertreter. Dasselbe gilt, wenn ein Vorstandsmitglied, außer dem Vorsitzenden nach 1 a), sein Amt vorzeitig niederlegt oder in der Ausübung seiner Mitgliedsrechte gehindert ist.

Scheidet der Vorsitzende nach 1 a) vorzeitig aus, muss innerhalb von 6 Wochen, mit einer Frist von 3 Wochen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einberufen werden.

Der Jugendwart wird in einer Versammlung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen von diesen aus deren Reihen gewählt. Er vertritt die Interessen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Vorstand.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und die stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird jeweils von 2 der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Bis zu einem Betrag in Höhe von 2.000 € sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden alleinvertretungsbefugt. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind ohne Vertretungsbefugnis.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Der Vorstand ist verpflichtet, Vorschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, jedoch nur wenn der Vorsitzende oder zwei seiner Stellvertreter anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen.

## **§ 8 Ältestenrat**

(1) Der Ältestenrat wird alle 2 Jahre durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Ihm können nur Mitglieder angehören, die das 35. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein seit bereits mindestens 10 Jahren angehören. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Ältestenrates sein.

(2) Der Ältestenrat soll mindestens 7, höchstens jedoch 11 Mitglieder zählen. Er wählt seinen Vorsitzenden aus seinem Kreis und setzt den Vorstand davon in Kenntnis.

(3) Dem Ältestenrat obliegen folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Vorstandes in Clubangelegenheiten aller Art,
- b) Durchführung einer Mediation bei Unstimmigkeiten im Verein,
- c) das Mitentscheiden über den Ausschluss von Mitgliedern, die das Ansehen des Vereins oder des Rudersports geschädigt haben.

Der Ältestenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

(4) Der Ältestenrat ist berechtigt, Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen. Der Vorsitzende des Ältestenrates ist zu den Sitzungen des Vorstandes hinzuzuziehen, hat jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Der Vorstand hat jährlich eine Jahreshauptversammlung einzuberufen, die spätestens bis zum 10. März des Jahres stattfinden soll. Er kann außerdem jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung bei dem Vorsitzenden oder bei einem der Stellvertreter schriftlich beantragen.

(2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung sowie des Ortes und der Zeit der Versammlung in Textform einzuberufen. Ein Versenden der Einladung an die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse oder Anschrift ist ausreichend.

(3) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zulassung von Gästen. Der Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden, leitet die Mitgliederversammlung.

(4) Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

- b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des geschäftsführenden Vorstandes und die Aussprache darüber
- c) Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Aussprache darüber
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahl der Kassenprüfer (mindestens zwei)
- f) Neuwahl des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes (alle 2 Jahre)
- g) Neuwahl des Ältestenrates (alle 2 Jahre)
- h) Festsetzung der Beiträge, Gebühren und gegebenenfalls Umlagen, sowie Genehmigung des Haushalts-Voranschlages für das neue Geschäftsjahr.

Die Wiederwahl der Kassenprüfer über mehr als 2 Geschäftsjahre hinaus soll möglichst unterbleiben.

(5) Die obigen Punkte sind notwendige Bestandteile der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung. Weitere Punkte kann der Vorsitzende von sich aus oder auf Wunsch einzelner Mitglieder oder des Ältestenrates auf die Tagesordnung setzen. Etwaige Anträge sind spätestens bis 14 Tage nach dem Datum der Einladung schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand bekanntzugeben.

(6) Alle Abstimmungen in der Jahreshauptversammlung und sonstigen Mitgliederversammlungen erfolgen offen durch Handzeichen. Eine geheime Wahl ist jedoch durchzuführen, wenn diese von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird.

(7) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, wenn sie zum Zeitpunkt der Abstimmung das 16. Lebensjahr, bei Abstimmung über das Vereinsvermögen das 18. Lebensjahr, vollendet haben.

(8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Abstimmungen über Beschlüsse (nicht bei Wahlen) entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden sowie von dem stellvertretenden Vorsitzenden Verwaltung zu unterzeichnen. Das Protokoll ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

## **§ 10 Haftung**

(1) Für alle Schäden am Vermögen des Ruderclubs, die fahrlässig oder vorsätzlich oder durch eigenmächtiges Handeln verursacht werden, haftet das Mitglied; bei Jugendlichen und Schülern die Erziehungsberechtigten.

(2) Für Beschädigungen und Verluste des persönlichen Eigentums der Mitglieder im Bootshaus haftet der Ruderclub nicht.

(3) Schadensersatzansprüche aus der Mitgliedschaft, insbesondere aus der Ausübung des Sports, stehen den Mitgliedern gegen den Ruderclub, dessen Vorstand oder dem Ältestenrat nicht zu.

(4) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Ruderclub mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

(5) Regressansprüche des Vereins gegen Vorstandsmitglieder sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Dies gilt auch für vom Vorstand beauftragte Fachwarte und Übungsleiter.

## **§ 11 Auflösung**

(1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Die Versammlung beschließt über die Art der Liquidation.

(3) Grundsätzlich obliegt die Liquidation des Ruderclubs 3 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidatoren.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Ruderclubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Ruderclubs

a) an den Landessportbund Hessen e. V. in Frankfurt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder

b) an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die von der Mitgliederversammlung genannt wird, zwecks Verwendung zur Förderung der Jugendhilfe oder der Förderung des Sports.

## **§ 12 Flagge und Abzeichen des Ruderclubs**

(1) Die Flagge des Ruderclubs zeigt 5 blaue, dazwischen 4 weiße Längsstreifen im Gösch Bezeichnung „RCM 1919“, Rahmen/Diagonale rot, Schrift schwarz.

(2) Das Clubabzeichen trägt das Bild der Flagge. Das Abzeichen darf an Nichtmitgliedern nicht verschenkt, getauscht oder sonst wie vergeben werden. Der Vorstand kann aus besonderem Anlass das Abzeichen an Personen, die dem Ruderclub nicht angehören, verleihen.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 03.03.2023

Peter Halama  
Vorsitzender

Jan Schumann  
Stellvertretender Vorsitzender Verwaltung